



Dokumenten-Nr.	TR-3.10	Technische Richtlinie	
Revision-Nr.	1	Abnahme von technischen Anlagen	

Inhalt	Seite
1. Allgemeines/Geltungsbereich.....	2
2. Zeitlicher Ablauf der Abnahme.....	2
2.1. Leistungsfeststellung.....	2
2.2. Wasserrechtliche Abnahme .....	2
2.3. VOB Abnahme/Technische Bewertung .....	2
3. Grundlagen .....	3
3.1. Grundlagen der Leistungsfeststellung.....	3
3.1.1. Dichtheitsprüfung .....	3
3.1.2. Druckprobe .....	4
3.1.3. Optische Inspektion und Deformationsmessung.....	4
3.1.4. Einweisung bei abwassertechnischen Anlagen.....	6
3.1.5. Nachweis der Erfüllung von Auflagen .....	6
3.1.6. Freigabe zur Nutzung.....	6
3.2. Grundlagen der Wasserrechtlichen Abnahme .....	6
3.2.1. Allgemeines.....	6
3.2.2. Anforderungen an die Dokumentation.....	7
3.3. Grundlagen der VOB-Abnahme.....	7
3.3.1. Allgemeines.....	7
3.3.2. Anforderungen an die Dokumentation.....	8
4. Vorlage von Unterlagen.....	8
4.1. Vorlage von Unterlagen zur Leistungsfeststellung.....	8
4.2. Vorlage von Unterlagen zur wasserrechtlichen Abnahme.....	9
4.3. Vorlage von Unterlagen zur VOB Abnahme/technischen Bewertung.....	9
4.4. Übernahme in das Anlagevermögen (Aktivierung) .....	11
5. Verantwortungsbereiche WAD GmbH.....	11
6. Mitgeltende Dokumente .....	12

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	Mario Mensinger	Michael Weber	Jens Burkersrode
Datum	12.07.2023	17.07.2023 07:43	19.07.2023 11:50
Verteiler	Abteilung Finanzen, Abteilung Technische Verwaltung, Abteilung		Seite 1 von 12

Dokumenten-Nr.	TR-3.10	Technische Richtlinie	
Revision-Nr.	1	Abnahme von technischen Anlagen	

## 1. Allgemeines/Geltungsbereich

Die nachfolgende Dienstanweisung gilt für Inbetriebnahmen, Abnahmen und Übernahmen von Kanälen und abwassertechnischen Anlagen im Verantwortungsbereich der WAD GmbH.

Sie ist von den Auftragnehmern (AN) der WAD GmbH und von Bauträgern im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen mit Anschluss an das öffentliche Abwassernetz zu berücksichtigen.

Da die Abnahmeordnung eine allgemeine Richtlinie darstellt, sind im Einzelfall die zutreffenden Punkte der Abnahmeordnung anzuwenden, ggf. ist im Vorfeld mit der WAD GmbH eine Abstimmung zu führen.

## 2. Zeitlicher Ablauf der Abnahme

### 2.1. Leistungsfeststellung

In Verantwortung des AN bzw. Erschließungsträgers ist vor der Abnahme die Leistungsfeststellung und die Einweisung des Bedienpersonals vorzunehmen, sowie der Nachweis der gefahrlosen Nutzung der Anlage zu erbringen. Dies ist zu dokumentieren und vom eingewiesenen Personal zu bestätigen. Die Leistungsfeststellung ist mindestens 14 Kalendertage im Voraus bei der WAD GmbH anzuzeigen.

Grundlagen der Leistungsfeststellung: s. Punkt 3.1, Unterlagen gemäß Punkt 4.1

### 2.2. Wasserrechtliche Abnahme

Bei Maßnahmen, denen eine wasserrechtliche Genehmigung zugrunde liegt und/oder die mit Fördermitteln finanziert werden, ist eine wasserrechtliche Abnahme durchzuführen.

Grundlagen der Wasserrechtlichen Abnahme: s. Punkt 3.2, Unterlagen gemäß Pkt. 4.2

### 2.3. VOB Abnahme/Technische Bewertung

Nach erfolgreicher Durchführung der Punkte 2.1 und 2.2 sind die


- Abnahme gemäß VOB/B § 12 bei von der WAD GmbH beauftragten Bauvorhaben und
- die technische Bewertung bei Erschließungsmaßnahmen

vorzunehmen.

Teilnehmer der Abnahme seitens der WAD sind:

1. Das Sachgebiet Bauprojektsteuerung der Abteilung Technische Verwaltung,

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	Mario Mensinger	Michael Weber	Jens Burkersrode
Datum	12.07.2023	17.07.2023 07:43	19.07.2023 11:50
Verteiler	Abteilung Finanzen, Abteilung Technische Verwaltung, Abteilung		Seite 2 von 12

Dokumenten-Nr.	TR-3.10	Technische Richtlinie	
Revision-Nr.	1	Abnahme von technischen Anlagen	

2. das Sachgebiet Technischer Kundendienst der Abteilung Technische Verwaltung (sofern mit der Projektrealisierung Tarifänderungen erzielt wurden),
3. das Sachgebiet Kanalnetzbetrieb der Abteilung Technischer Betrieb und/oder das Sachgebiet Kläranlagen der Abteilung Technischer Betrieb.

Grundlagen der VOB-Abnahme/Techn. Bewertung: siehe Punkt 3.3,

Unterlagen zur VOB-Abnahme: gemäß Punkt 4.3

### 3. Grundlagen

#### 3.1. Grundlagen der Leistungsfeststellung

Die Leistungsfeststellung erfolgt auf der Basis nachfolgender Kriterien (Prüfungen / Nachweise):

- Dichtheitsprüfung
- Druckprobe
- Optische Inspektion
- Deformationsmessung (bei biegeweichen Rohren)
- Einweisung abwassertechnischer Anlagen
- Nachweis der Erfüllung von Auflagen

Für die Prüfungen gelten die aktuell gültigen Normen und Regelwerke, z. B.


- DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und – kanälen,
- DWA-A 139 „Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“,
- DWA-M 149-6 „Zustandserfassung und Beurteilung von Entwässerungssystemen
- außerhalb von Gebäuden – Teil 6 Druckprüfungen in Betrieb befindlicher Entwässerungssysteme mit Wasser oder Luft“

Die Durchführung der Prüfungen hat unter Anwesenheit der örtlichen Bauüberwachung bzw. WAD GmbH zu erfolgen.

##### 3.1.1. Dichtheitsprüfung

Die Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen und –kanälen, sowie der Bauwerke der Kanalisation stellt eine Güteprüfung dar und soll die fach- und normgerechte Bauausführung sichern.

	Erstellt	Gepüft	Freigegeben
Name	Mario Mensinger	Michael Weber	Jens Burkersrode
Datum	12.07.2023	17.07.2023 07:43	19.07.2023 11:50
Verteiler	Abteilung Finanzen, Abteilung Technische Verwaltung, Abteilung		Seite 3 von 12

Dokumenten-Nr.	TR-3.10	Technische Richtlinie	
Revision-Nr.	1	Abnahme von technischen Anlagen	

Der Zeitpunkt der Dichtheitsprüfung ist der WAD GmbH und dem bauüberwachenden Ingenieurbüro schriftlich mitzuteilen.

Die Protokollierung erfolgt in Anlehnung der Vorgaben der DWA-M 149-6 Teil 6.

Entsprechend DWA-A 139, Abschnitt 13.1 „Verfahren und Anforderungen für die Dichtheitsprüfung von Freispiegelleitungen“, ist es Aufgabe der Planungsbüros bzw. ausschreibenden Stelle, die folgenden Punkte festzulegen und in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen:

1. Leistungsumfang,
2. Vorgaben zu Verfahren und Randbedingungen
3. Anforderungen an das Personal
4. Anforderungen an die Technik
5. Anforderungen an das Prüfpersonal

Die Originale der Protokolle sind durch die örtliche Bauleitung bzw. WAD GmbH zu unterschreiben.

### 3.1.2. Druckprobe

Die Druckprobe erfolgt entsprechend den gültigen DIN- Vorschriften (siehe Abschnitt 3.1.1). Eventuell erforderliche Abweichungen vom Prüfdruck lt. DIN sind mit der WAD GmbH abzustimmen. Die Prüfung erfolgt unter Anwesenheit der örtlichen Bauleitung bzw. der WAD GmbH. Das Originalprotokoll ist durch die örtliche Bauleitung bzw. die WAD GmbH zu unterschreiben.


### 3.1.3. Optische Inspektion und Deformationsmessung

Die optische Inspektion, einschließlich Hochdruckreinigung, erfolgen durch die WAD GmbH, Abteilung Technischer Betrieb bzw. eine durch die WAD GmbH beauftragte Firma.

Der AN hat die optische Inspektion ca. 14 Tage bzw. 10 Werktage vor dem geplanten Ausführungstermin bei dem verantwortlichen Bauprojektsteuerer der WAD GmbH schriftlich anzumelden. Der Anmeldung ist ein aktueller, handrevidierter Lageplan mit Eintragung der zu befahrenen Hauptkanäle und Anschlussleitungen beizufügen, der vorab mit dem bauüberwachenden Ingenieurbüro abgestimmt wurde. Die Anschlussleitungen sind im Plan entsprechend unterschiedlich nach Schmutz-, Regen- und Mischwasserhausanschlüssen sowie Straßenabläufen zu kennzeichnen. Für Rückfragen an den AN ist die Handynummer des zuständigen Poliers bzw. Vorarbeiters anzugeben.

Zu den Leistungen des AN im Rahmen der Mitwirkung bei der optischen Inspektion gehören alle Aufwendungen zur Koordinierung und Unterstützung der WAD GmbH, einschließlich aller Nebenleistungen, wie

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	Mario Mensinger	Michael Weber	Jens Burkersrode
Datum	12.07.2023	17.07.2023 07:43	19.07.2023 11:50
Verteiler	Abteilung Finanzen, Abteilung Technische Verwaltung, Abteilung		Seite 4 von 12

Dokumenten-Nr.	TR-3.10	Technische Richtlinie	
Revision-Nr.	1	Abnahme von technischen Anlagen	

- Verkehrssicherung,
- Wasserhaltung bzw. Abwasserumleitung,
- Kanalreinigung,
- eventuell erforderliche zusätzliche Nachunternehmerleistungen.

Entsprechend des Inspektionsumfangs können Mehrfachbefahrungen in mehreren Teilabschnitten, auch tageübergreifend, erforderlich sein. Hierfür muss durch den AN die Zugänglichkeit der Schächte / Bauwerke sichergestellt werden. Zusätzliche Anfahrten sowie Reinigungs- und Inspektionseinsätze, die auf ungenügende Verkehrssicherung und Wasserhaltung zurückzuführen sind, werden dem AN auf Grundlage des Nebenleistungskataloges (NLK) der WAD GmbH in der aktuellen Fassung in Rechnung gestellt.

Die Optische Inspektion erfolgt im Regelfall durch die WAD GmbH bzw. nach Ihren Vorgaben wie:

- Abschwenken jeder Rohrverbindung,
- Vermessung und Dokumentation jeder Auffälligkeit, die Wichtung erfolgt durch die WAD GmbH,
- während der Optische Inspektion ist die Gefällesituation mittels Neigungssensoren aufzuzeichnen und zu dokumentieren,
- bei biegeweichen Rohrwerkstoffen ist eine Deformations- und Kalibermessung vorzunehmen und zu dokumentieren,
- das zu verwendende Kürzelsystem und Datenübergabeformat ist im Vorfeld bei der WAD GmbH abzufragen.


Für die Auswertung der Optische Inspektion mit Ergebnisprotokoll ist ca. eine Woche erforderlich.

Die abschließende Stellungnahme zur Optische Inspektion erfolgt immer durch die WAD GmbH.

Werden Schadstellen bei der Prüfung festgestellt, ist folgendermaßen zu verfahren:

- Mängelbeseitigung in offener Bauweise:
  - Auswechseln der fehlerhaften Rohre durch den AN
  - Optische Inspektion und Dichtheitsprüfung im Auftrag des AN
  - Ergebnisprotokoll
- Mängelbeseitigung in geschlossener Bauweise:
  - Vorlage der/des Sanierungsverfahren(s) bei der WAD GmbH zur Begutachtung
  - Die Art der Mängelbeseitigung wird durch den AG festgelegt, dabei bleibt §13 Abs. 6 VOB/B unberührt.
  - Nach Bestätigung des Verfahrens ist die Sanierung durch den AN zu veranlassen.
  - Die einzelnen Sanierungsschritte sind per Foto/Video zu dokumentieren.

	Erstellt	Gepprüft	Freigegeben
Name	Mario Mensinger	Michael Weber	Jens Burkertsrode
Datum	12.07.2023	17.07.2023 07:43	19.07.2023 11:50
Verteiler	Abteilung Finanzen, Abteilung Technische Verwaltung, Abteilung		Seite 5 von 12

Dokumenten-Nr.	TR-3.10	Technische Richtlinie	
Revision-Nr.	1	Abnahme von technischen Anlagen	

- Optische Inspektion der gesamten Haltung und Dichtheitsprüfung des sanierten Kanalabschnitts im Auftrag des AN

Werden Mängel durch den Einsatz von Reparatur- / Renovierungsverfahren beseitigt, zieht dies Minderungen / Sanktionen / Schadensersatzforderungen nach sich. Diese werden in [TR-3.01](#) „Neubau und Erneuerung von Freispiegelkanälen“ geregelt.

### 3.1.4. Einweisung bei abwassertechnischen Anlagen

Einweisung der verantwortlichen Mitarbeiter des technischen Betriebs der WAD GmbH mit:

- Demonstration der Wirkungsweise in Form eines Funktionstestes,
- Test aller maschinen- und elektrotechnischen Funktionen,
- Testlauf mit Medium.

Alle Ergebnisse sind zu protokollieren und vom technischen Betrieb zu bestätigen.

Wird unmittelbar nach der Leistungsfeststellung die Betreibung der Anlage durch die WAD GmbH übernommen, so ersetzt die Inbetriebnahme nicht die förmliche Abnahme nach § 12 VOB/B (soweit keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen bestehen).

### 3.1.5. Nachweis der Erfüllung von Auflagen

Der Nachweis der Erfüllung aller Auflagen und Festlegungen aus der Genehmigungsplanung (wasserrechtlichen Genehmigung/Erlaubnis) und aller Forderungen der WAD GmbH ist durch den AN/das IB zu erbringen.

### 3.1.6. Freigabe zur Nutzung

Erst nach durchgeführter Leistungsfeststellung und dem Nachweis der gefahrlosen Nutzung (Arbeitssicherheit / Federführung Sicherheitsfachkraft, Gewerbeaufsicht oder Berufsgenossenschaft) kann eine Freigabe von Bauwerken oder Bauwerksteilen durch die zuständige Genehmigungsbehörde erfolgen.


## 3.2. Grundlagen der Wasserrechtlichen Abnahme

### 3.2.1. Allgemeines

Wird die Abnahme der Bauleistung durch Fachbehörden

- Landesdirektion Sachsen, Umweltfachbereich,
- LRA- Untere Wasserbehörde und/oder
- LRA- Untere Bauaufsicht

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	Mario Mensinger	Michael Weber	Jens Burkeroode
Datum	12.07.2023	17.07.2023 07:43	19.07.2023 11:50
Verteiler	Abteilung Finanzen, Abteilung Technische Verwaltung, Abteilung		Seite 6 von 12

Dokumenten-Nr.	TR-3.10	Technische Richtlinie	
Revision-Nr.	1	Abnahme von technischen Anlagen	

vorgenommen, sind die Ergebnisse der Optische Inspektion, einschl. Auswertungsprotokolle, die vom AN übergebenen Dichtheitsprüfprotokolle, TÜV-Prüfprotokolle sowie eventuell geänderte Statiken von Bauwerken durch die WAD GmbH dort vorzulegen.

Die Abnahme durch die Fachbehörden ersetzt nicht die förmliche Abnahme nach VOB/B §12.

In der Regel sind von der Anmeldung der Optische Inspektion/Dichtheitsprüfung bis zur Abnahme 3-4 Wochen vorzusehen. Bei witterungsbedingten Einflüssen ist eine Verlängerung dieser Fristen erforderlich.

### 3.2.2. Anforderungen an die Dokumentation

Die Dokumentation muss alle wesentlichen Informationen zu den maschinen- und elektrotechnischen Ausrüstungen sowie die revidierten Projektunterlagen für Bauwerke, für Rohrleitungen, die revidierten Lagepläne und die revidierten hydraulischen Längsschnitte mit den Angaben der Hydraulik, zum Baugrund und zu den bautechnischen Maßnahmen beinhalten.

Zu den Änderungen sind alle Dokumente aus vorangegangenen Prüfungen ebenfalls vorzulegen.

Dies betrifft insbesondere:

- Nutzungsbedingungen
- statische Berechnungen und Konstruktionspläne
- Aufzeichnungen, Bauabläufe und Kontrollergebnisse sowie Baubeschreibung und ein Betriebs- und Erhaltungsplan
- Havarieplan
- Technische Daten zu maschinen – und elektrotechnischen Ausrüstungen
- Stromlaufpläne, Wirkschaltpläne
- Stoffleitsysteme

Bei Erschließungsverträgen, wo die WAD GmbH nicht die Planung ausgelöst hat, weiterhin:


- Wasserrechtliche Genehmigung und/oder Erlaubnis
- Erlaubnisse und Gestattungsverträge
- Dienstbarkeiten

### 3.3. Grundlagen der VOB-Abnahme

#### 3.3.1. Allgemeines

Voraussetzung für die VOB-Abnahme sind die erfolgreiche Leistungsfeststellung und, wo erforderlich, die Wasserrechtliche Abnahme.

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	Mario Mensinger	Michael Weber	Jens Burkersrode
Datum	12.07.2023	17.07.2023 07:43	19.07.2023 11:50
Verteiler	Abteilung Finanzen, Abteilung Technische Verwaltung, Abteilung		Seite 7 von 12

Dokumenten-Nr.	TR-3.10	Technische Richtlinie	
Revision-Nr.	1	Abnahme von technischen Anlagen	

### 3.3.2. Anforderungen an die Dokumentation

Siehe Punkt 3.2.2


## 4. Vorlage von Unterlagen

### 4.1. Vorlage von Unterlagen zur Leistungsfeststellung

- Dichtheitsprotokolle
- Druckprotokolle
- Optische Inspektion einschl. Auswertungsprotokolle
- Funktionsnachweise für Bauwerke und technische Ausrüstungen entsprechend der wasserrechtlichen Genehmigung und gültigen Rechtsvorschriften.
- Dichtheitsprüfung gemäß gültiger DIN EN 1610 und Nachweis per Protokoll für \* Freispiegelleitung\* Behälterbauwerken / Schächte
- Druckprüfungen für Druckrohrleitungen gemäß gültiger DIN und Druckbehälter nach TÜV- Vorschriften.
- Wasserdichtheitsprüfungen von Kläranlagen, RRB, RÜB, PW gemäß gültiger Vorschriften und Forderung der wasserrechtlichen Genehmigung (evtl. an offener Baugrube).
- Schlüssel, soweit nicht das Generalschließsystem der WAD GmbH zum Einsatz kommt
- Betriebsanweisung und Bedienanleitungen gemäß ATV A 148
- Funktionspläne
- Havarieplan mit Bezug auf Stauvermögen der betreffenden Kanalabschnitte und Höheneinordnung überstaugefährdeter Öffnungen
- Prüfung hinsichtlich arbeitsschutztechnischer Belange auf Grundlage der Vorschriften der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)
- technische Unterlagen der montierten maschinen- und elektrotechnischen Ausrüstung, bei sofortiger Betreuung durch die WAD GmbH die E/MSR-Dokumentation und der Nachweis der Einhaltung der EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG gemäß Punkt 4.3
- Nachweis der Prüfung für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) § 14 Abs.1 und gemäß Ziffer 3.8 Anhang 4 Teil A der BetrSichV
- Betriebsmittelliste für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen
- Nachweis der Eigensicherheit der Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	Mario Mensinger	Michael Weber	Jens Burkeroode
Datum	12.07.2023	17.07.2023 07:43	19.07.2023 11:50
Verteiler	Abteilung Finanzen, Abteilung Technische Verwaltung, Abteilung		Seite 8 von 12



Dokumenten-Nr.	TR-3.10	Technische Richtlinie	
Revision-Nr.	1	Abnahme von technischen Anlagen	

- Freistellungsbescheinigung des Grundstückseigentümers bzw. des Pächters bei Inanspruchnahme von privaten Grundstücken
- Dokumentation der Nachschau bei ausgeschriebenen Beweissicherungsgutachten

#### 4.2. Vorlage von Unterlagen zur wasserrechtlichen Abnahme

- Baugenehmigung / Baufreigabebescheinigung
- bautechnische und baustatische Prüfnachweise bzw. Typenstatik
- Abnahme des Baugrundes
- Material – und Liefernachweise
- fertigungstechnische Baunachweise:
- Abnahme Stahlbewehrung (einschließlich Stahlgüte)
- Nachweise der Betongüte (Druckfestigkeit, Wasserundurchlässigkeit)
- Prüfungen der Schweißnähte
- Nachweis der Holzschutzmittel
- Nachweis der Anstrichmittel / Beschichtung
- Zwischenabnahme zuständiger Behörden und anderer Rechtsträger sowie Hersteller von Spezialleistungen
- Bauaufsicht (Hochbau)
- TÜV (überwachungspflichtige Anlagen)
- andere Medienträger
- Deutsche Bahn AG
- Blitzschutzanlagen
- Grundstückseigentümer, Straßenbaulastträger
- Verdichtungsnachweise
- Soll-Ist-Höhenvergleiche der Hydraulik mit Bestätigung des Entwurfsverfassers.


Bei Änderung der Hydraulik durch unvorhergesehene Leitungen oder Umstände oder auch durch Veränderungen im Baugrund ist die Funktionssicherheit im Einzelfall durch den Entwurfsverfasser nachzuweisen. Bei prinzipiellen Änderungen der Hydraulik ist die Zustimmung der zuständigen Fachbehörde einzuholen.

- Bestandspläne
- Erforderliche Hinweisschilder von baulichen Anlagen nach DIN 4068.
- Dokumentation gemäß Punkt 4.1

#### 4.3. Vorlage von Unterlagen zur VOB Abnahme/technischen Bewertung


- Abnahmeschein Landesdirektion Umweltfachbereich/Untere Wasserbehörde

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	Mario Mensinger	Michael Weber	Jens Burkersrode
Datum	12.07.2023	17.07.2023 07:43	19.07.2023 11:50
Verteiler	Abteilung Finanzen, Abteilung Technische Verwaltung, Abteilung		Seite 9 von 12

Dokumenten-Nr.	TR-3.10	Technische Richtlinie	
Revision-Nr.	1	Abnahme von technischen Anlagen	

- Findet keine Wasserrechtliche Abnahme statt, alle Unterlagen gemäß Punkt 4.2
- Nachweis für die Einhaltung der EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG
- Gefahrenanalyse
- Integration der Sicherheit in die Konstruktion
- Konformitätserklärung
- CE-Kennzeichnung
- Technische Dokumentation
- Dokumentation Elt/MSR- Anlagen nach DIN VDE mit Angabe Prüfgeräte
- Errichterbestätigung
- Erdungsmessung
- Widerstandsmessung Isolierung
- Spannungsprüfung Steuer – und Hilfsstromkreise
- Wechselfspannung Hauptstromkreis
- Sekundäre Stromprüfung der Schutzrelais
- Funktionsprüfung von Schaltanlagen
  - mechanisch / elektrisch
  - Verriegelung
  - Verdrahtung
  - Überstromschutz
  - Bezeichnung
- Sonstige Protokolle zu techn. Anlagen (Elt, MSR, Maschinentchnik)
- Prüfung der Kapazitäten Spannungsanzeiger
- Spannungsfallprüfung mit ...A        in m
- SS – LS – Kabelabgang                in m
- Kabelabgang – Erdschiene            in m
- bei Trafostationen und zugehörige Schaltanlagen, Abnahme durch EVU, Vorlage Zertifikate Hersteller
- Grundsoftware des(r) eingesetzten SPS – Programme(s), einschließlich Kontaktplan, Funktionsplan o. Anweisungsliste sind auf Datenträger zu übergeben
- Sicherungsverzeichnis
- Kabelliste mit Kennzeichnung
- Messstellenliste
- E/A-Liste
- Motor- u. Verbraucherlisten
- Stromlaufpläne
- Isolationsnachweise

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	Mario Mensinger	Michael Weber	Jens Burkersrode
Datum	12.07.2023	17.07.2023 07:43	19.07.2023 11:50
Verteiler	Abteilung Finanzen, Abteilung Technische Verwaltung, Abteilung		Seite 10 von 12

Dokumenten-Nr.	TR-3.10	Technische Richtlinie	
Revision-Nr.	1	Abnahme von technischen Anlagen	

Bei Kanalbaumaßnahmen ist vom bauüberwachenden Planungsbüro eine Liste der angeschlossenen Grundstücke zu erstellen.

#### 4.4. Übernahme in das Anlagevermögen (Aktivierung)

##### Bei Investitionen von Erschließungsträgern

Bei erfolgter Übernahme einer abwassertechnischen Anlage, welche durch einen Erschließungsträger beauftragt wurde, ist die Anlagenbuchhaltung der Abteilung Finanzen (AF) spätestens eine Woche nach dem Übernahmetermin durch die Abteilungen Technische Verwaltung bzw. Technischer Betrieb zu informieren.

Die notwendigen Daten sind auf dem Mitteilungsbeleg über die Übernahme einer abwassertechnischen Anlage ([FB-3.003](#) „Meldung über die Fertigstellung einer Baumaßnahme oder Erschließung“) zu erfassen und gemeinsam mit dem Protokoll der technischen Übernahme vorzulegen.


Vom Erschließungsträger ist eine Kopie der Schlussrechnung vorzulegen, aus welcher erkennbar ist, wie hoch die Herstellungskosten sind für:

- Kanalnetz einschließlich Schächte, getrennt nach
  - Entwässerungssystem
  - Dimension
  - Material
- Hausanschlüsse
- Bauwerke
- maschinentechnische Ausrüstung
- elektrotechnische Ausrüstung.

#### 5. Verantwortungsbereiche WAD GmbH

Technischer Betrieb	AL-TB
Kanalnetzbetrieb <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonderbauwerke (RÜ, RÜB, PW),</li> <li>• Optische Inspektion,</li> <li>• Deformationsmessung,</li> <li>• Wertung und Festlegungen zu Sanierungsverfahren,</li> </ul>	SGL-KN

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	Mario Mensinger	Michael Weber	Jens Burkersrode
Datum	12.07.2023	17.07.2023 07:43	19.07.2023 11:50
Verteiler	Abteilung Finanzen, Abteilung Technische Verwaltung, Abteilung		Seite 11 von 12

Dokumenten-Nr.	TR-3.10	Technische Richtlinie	
Revision-Nr.	1	Abnahme von technischen Anlagen	

<ul style="list-style-type: none"> <li>Wiederholungsprüfungen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist</li> </ul>	
Kläranlagen	SGL-KA
Technische Verwaltung	AL-TV
Technischer Kundendienst	SGL-TK
Planung	SGL-P
Bauprojektsteuerung	SGL-B
Sicherheitsfachkraft	SB-Si

Über die Einbeziehung des Gewerbeaufsichtsamtes und / oder der Berufsgenossenschaft, auch bereits in der Planungsphase, entscheidet die Sicherheitsfachkraft bzw. die übergeordnete Behörde.

## 6. Mitgeltende Dokumente

[FB-3.005 Rechtsverbindliche Bauabnahme § 12 VOB/B](#)

[FB-3.006 Technisches Bewertungsprotokoll](#)

[FB-3.008 Mängelliste zur Rechtsverbindlichen Abnahme bzw. zum Techn. Bewertungsprotokoll](#)

Abnahmeschein Landesdirektion Umweltfachbereich ([FB-3.009 Anlage 1 zum Abnahmeschein](#) und [FB-3.010 Anlage 2 zum Abnahmeschein](#))

[FB-3.003 Meldung über die Fertigstellung einer Baumaßnahme oder Erschließung](#)

[FB-3.011 Protokoll über die rechtsverbindliche Übernahme einer Abwasseranlage](#)

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	Mario Mensinger	Michael Weber	Jens Burkersrode
Datum	12.07.2023	17.07.2023 07:43	19.07.2023 11:50
Verteiler	Abteilung Finanzen, Abteilung Technische Verwaltung, Abteilung		Seite 12 von 12